



Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl.-Vertr. am 22.11.2014
b) Bekl. am 24.11.2014
c) Beigel. am 27.11.2014
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

die Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
-Rechtsreferat-,
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 13. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schubert
als Einzelrichter

im Wege schriftlicher Entscheidung am 28. Oktober 2014
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Botschaft Jaunde vom 24. April 2014 verpflichtet, dem Kläger ein Visum zur Sprachvorbereitung und zum Studium im Studiengang Physik, Bachelor, an der Technischen Universität Braunschweig zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist kamerunesischer Staatsangehöriger und begehrt die Erteilung eines Visums für Studienvorbereitung und Studium. Der Kläger legte am 22. Mai 2012 am L_____ das Abitur mit den Schwerpunkten Mathematik und Physik ab. Dabei erzielte er 10,57 von 20 möglichen Punkten bei einer Mindestpunktzahl von 10. Die Note in Physik war gut, die Noten in Mathematik und Informatik nicht ausreichend. In der vorbereitenden Prüfung von 2011 (Probatoire) erreichte er 12,26 Punkte von 20 möglichen Punkten. Am 16. August 2012 meldete er sich für den Sprachkurs A1 am Goethe-Institut an. Am 13. Juni 2013 erlangte er das Niveau B1 mit der Note befriedigend.

Am 26. März 2013 beantragte der Kläger ein Visum zum Zwecke des Studiums der Informatik an der Technischen Universität C_____. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18. April 2013 mit der Begründung ab, das geplante Studium sei aufgrund des bisherigen Werdegangs zweifelhaft.

Am 10. Juli 2013 stellte der Kläger einen Visumsantrag für ein Bachelorstudium der Physik an der Universität Erlangen. Die Botschaft lehnte den Antrag mit Bescheid vom 10. September 2013 und Remonstrationsbescheid vom 27. November 2013 ab, mit der Begründung sein geplantes Studium sei aufgrund seines bisherigen Werdegangs zweifelhaft und es würden begründete Zweifel an der Ernsthaftigkeit eines Studienwunsches bestehen.

Am 31. März 2014 beantragte der Kläger ein Visum zum Bachelorstudium Physik an der Technischen Universität B_____. Dabei legte er eine Bestätigung der Universität

über das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bewerbung um Zulassung zum Studium/Studienkolleg zur Vorlage bei der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland vor. Danach habe er sich ordnungsgemäß um die Zulassung zum Studium für das Wintersemester 2014/15 beworben. Weiter solle er am 23. Juni 2014 zur Teilnahme an dem studienvorbereitenden Deutschkurs in Deutschland anwesend sein, um die erforderlichen Deutschkenntnisse der Stufe DSH 2 zu erlangen. Der sprachliche Nachweis der Studierfähigkeit erfolge am 12. September 2014 und die voraussichtliche Immatrikulation am 1. Oktober 2014.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 24. April 2014 lehnte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland J_____ den Antrag auf Erteilung eines Visums mit der Begründung ab, dass aufgrund des bisherigen Werdegangs erhebliche Zweifel daran bestünden, dass der Kläger das geplante Studium in der vorgesehenen Zeit mit Erfolg durchführen könne.

Mit der am 19. Mai 2014 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Der Kläger macht geltend, bei seiner Abiturvorbereitung sei sein bester Freund bei einem Unfall in D_____ verstorben. Bei der vorbereitenden Prüfung seien die Noten in Mathematik und Physik mit gut bewertet worden, er beabsichtige mit dem Studiengang der Physik eine breite Berufs- und Branchenflexibilität zu erreichen, unter anderem in der Softwareentwicklung. Am 28. Juli 2014 habe er am zentralafrikanischen Institut für Informationstechnik (Hochschule von I_____) eine Zulassungsprüfung als Drittbester bestanden.

Der Kläger legt eine erneute Bestätigung der Technischen Universität B_____ vom 30. September 2014 für die Zulassung zum Studiengang Physik, Bachelor, für das Sommersemester 2015 vor. Danach erfolgt die Teilnahme am studienvorbereitenden Deutschkurs am 27. Oktober 2014, der sprachliche Nachweis der Studierfähigkeit ist am 6. Februar 2015 abzulegen und die voraussichtliche Immatrikulation erfolgt am 1. April 2015.

Der Klägerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Botschaft Jaunde vom 24. April 2014 zu verpflichten, ihm ein Visum zur Sprachvorbereitung und zum Studium im Studiengang Physik, Bachelor, an der Technischen Universität B_____ zu erteilen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, es bestünden bereits Zweifel daran, dass der beabsichtigte Aufenthalt des Klägers der Aufnahme eines Studiums dienen sollte. Seine schulischen Leistungen legten die Aufnahme eines Studiums nicht zwangsläufig nahe. Er habe die Bemühungen zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse nach Antragstellung in dem hier vorliegenden Verfahren eingestellt, obwohl ihm klar sein musste, dass mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen sei. Es entstehe der Eindruck, dass der Kläger mit der Unterstützung seiner Schwester – die Verfahrensbevollmächtigte des Klägers – vorgebe, ein Studium anzustreben, um ein Aufenthaltsrecht für Deutschland zu erreichen. Er habe das Abitur nur knapp bestanden, auch die Vorprüfung sei nicht überdurchschnittlich gewesen. Das Hochschulinstitut von L_____) sei im Bereich der Naturwissenschaften niveaumäßig eher als schwach einzuschätzen. Auch aufgrund der bei dem Schaltergespräch am 31. März 2014 vom Kläger gemachten Angaben bestünden Zweifel an der Studierfähigkeit des Klägers. Die Entscheidung des EuGH vom 10. September 2014 (C -491/13) sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Denn diese Entscheidung und die Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums betreffe nur Fälle, bei denen ausländische Staatsangehörige von einer höheren Bildungseinrichtung zu einem Studienprogramm ohne Bedingung zugelassen worden seien.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Mit Beschluss vom 22. Juli 2014 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Vorsitzenden als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 25. September 2014 haben die Beteiligten Einverständnis mit schriftlicher Entscheidung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie den von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang verwiesen, der vorgelegen hat und Gegenstand der Entscheidung war.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 6 Abs. 1 VwGO konnte über den Rechtsstreit der Vorsitzende als Einzelrichter entscheiden. Gemäß § 101 Abs. 2 VwGO konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Hauptbeteiligten damit einverstanden waren.

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet. Der angegriffene Bescheid vom 24. April 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung eines Visums zur Sprachvorbereitung und zum Studium im Studiengang Physik an der T_____

Anspruchsgrundlage für die vorliegende Entscheidung sind §§ 6 Abs. 4, 16 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) i.V.m Art. 6 und 7 Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer zum Zweck des Studiums eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden; nach Satz 2 umfasst der Aufenthaltswitzweck des Studiums auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs. Nach Satz 3 der Vorschrift darf die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Ausländer von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist; eine bedingte Zulassung ist ausreichend. Diese Voraussetzungen liegen vor. Es liegt eine erneute Bestätigung der Technischen Universität B_____ vom 30. September 2014 für die Zulassung zum Studiengang Physik, Bachelor, für das Sommersemester 2015 vor. Danach erfolgt die Teilnahme am studienvorbereitenden Deutschkurs am 27. Oktober 2014, der sprachliche Nachweis der Studierfähigkeit ist am 6. Februar 2015 abzulegen und die voraussichtliche Immatrikulation erfolgt am 1. April 2015. Dabei handelt es sich der Sache nach um eine aufschiebend bedingte Zulassung (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG Bund), denn die Immatrikulation des Klägers hängt nur noch von dem Nachweis der Studierfähigkeit ab.

Die Beklagte durfte die Erteilung des Visums auch nicht im Hinblick auf ihre Zweifel daran, dass der Kläger für das Studium geeignet ist bzw. der Bewerber das Studienziel konsequent verfolgt und in angemessener Zeit erreichen kann, im Ermessenswege ablehnen. Insoweit gibt die Kammer ihre bisherige Spruchpraxis ausdrücklich auf. Zwar sieht § 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, wonach einem Ausländer zum Zweck des Studiums eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, insoweit eine Ermessensentscheidung der Beklagten vor. Die Norm wird jedoch durch die Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums überlagert, mit

der Folge, dass die gesetzliche Ermächtigung zur Ausübung des Ermessens im Geltungsbereich der Richtlinie nicht anwendbar ist. Der EuGH hat mit Urteil vom 10. September 2014 (C-491/13) in der Sache A_____ gegen die Bundesrepublik Deutschland auf den Vorlagebeschluss der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 5. September 2013 (VG 14 K 350.11 V) entschieden, dass die Maßgaben der Richtlinie es den deutschen Behörden nicht erlauben, ein Visum zur Aufnahme eines Studiums im Ermessenswege aus sonstigen Gründen zu versagen, wenn der Drittstaatsangehörige die in der Richtlinie abschließend aufgezählten Zulassungsbedingungen erfüllt. Damit darf die Beklagte den Studienbewerbern bei erfolgter Zulassung durch die Hochschule insbesondere nicht entgegengehalten, dass diese ungenügende Noten haben, zu geringe Deutschkenntnisse aufweisen oder dass ein mangelnder Zusammenhang zwischen der angestrebten Ausbildung und den beruflichen Plänen besteht. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht dazu auf die Entscheidung des EuGH und den Schlussantrag des Generalanwalts vom 12. Juni 2014. Die von der Beklagten erhobenen Einwände, der Kläger sei für das Studium nicht geeignet, sein Wille das Studium in ausreichender Zeit abzuschließen sei fraglich, können daher nicht berücksichtigt werden. Die nach Art. 6 und 7 der Richtlinie vorgesehenen Erfordernisse erfüllt der Kläger unstreitig. Von einer missbräuchlichen Antragstellung (vgl. Stellungnahme des Generalanwalts Rn. 50) kann hier keine Rede sein.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist das nach deutschem Recht vorgesehene Ermessen hier auch nicht deshalb eröffnet, weil der Kläger nur über eine bedingte Zulassung verfügt. Die Beklagte meint, Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004, wonach der Studienbewerber von einer höheren Bildungseinrichtung zu einem Studienprogramm zugelassen worden sein muss, beziehe sich nur auf unbedingte Zulassungen durch die Hochschuleinrichtung. Die Beklagte versucht mit dieser Auslegung den Anwendungsbereich der Entscheidung des EuGH vom 10. September 2014 einzuschränken. Die Kammer hält diese Auslegung jedoch nicht für zutreffend. Die einschränkende Auslegung der Beklagten ist schon vom Wortlaut her nicht nahe liegend („Studienprogramm“; „Zulassung“ umfasst regelmäßig die bedingte und die unbedingte Zulassung). Überdies wollte in dem Vorlagebeschluss der 14. Kammer zu Grunde liegenden Fall der Studienbewerber die Sprache ebenfalls vor Studienbeginn in Deutschland erlernen (vgl. Beschluss der 4. Kammer des VG Berlin vom 5. September 2013 -VG 14 K 350.11 V - Seite 2f des amtlichen Abdrucks). Der EuGH hat also einen Fall entschieden, in dem der Studienbewerber wie der hiesige Kläger den Spracherwerb in Deutschland

zumindest vollenden wollte. Die von der Beklagten vorgenommene Einschränkung entspricht auch nicht dem Sinn und Zweck der Norm. Nach der Erfahrung des Gerichts werden Studienvisa in der überwiegenden Zahl der Fälle aufgrund bedingter Zulassung oder jedenfalls auch zwecks studienvorbereitenden Spracherwerbs erteilt. Es ist nicht sinnvoll, das für die Studierfähigkeit erforderliche hohe Sprachniveau DSH 2 (entspricht TestDaF, vgl. § 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen in der Fassung der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011) im Ausland zu erwerben. Es erleichtert den Spracherwerb erheblich, wenn man sich dabei schon im Inland aufhalten kann. Davon geht im Übrigen auch § 16 Abs. 1 S. 2 AufenthG aus, wonach der Aufenthaltswitzweck des Studiums auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs umfasst.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgt aus § 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Anregung der Beklagten, die Berufung gemäß § 124a Abs. 1 VwGO und § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO zuzulassen, war nicht zu folgen. Insbesondere hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), weil die hier vorliegende Fallkonstellation, dass der Spracherwerb im Inland vollendet werden soll, schon vom EuGH entschieden worden ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Schubert